

---

**TOP 5:**

---

**Gesetz zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes und anderer Statistikgesetze**

Drucksache: 256/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz soll der rechtliche Rahmen der Bundesstatistik unter Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung und medienbruchfreien Datenverarbeitung modernisiert werden. Ziel ist es, Bürger und Wirtschaft bei der Wahrnehmung von Auskunftspflichten für statistische Erhebungen zu entlasten. Hierzu sollen Änderungen im Bundesstatistikgesetz, im Statistikregistergesetz, im Außenhandelsstatistikgesetz und in weiteren Gesetzen erfolgen.

Im Einzelnen ist vor allem vorgesehen,

- die Wirtschaft als Adressaten für Bundesstatistiken neu aufzunehmen;
- die Koordinierungsrolle des Statistischen Bundesamts im Rahmen der Erstellung von EU-Statistiken und Statistiken, die im föderativen Verbundsystem oder über andere nationale Statistikproduzenten erstellt werden, zu stärken;
- für die Erstellung von Statistiken vorrangig und vermehrt geeignete Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, heranzuziehen;
- die Verknüpfung wirtschaftsstatistischer Daten der öffentlichen Verwaltung mit entsprechenden statistischen Daten der Deutschen Bundesbank zu ermöglichen;
- die Rechtsgrundlage für die Führung eines Anschriftenregisters (georeferenzierte postalische Anschriften) zu schaffen, die die Speicherung der Anzahl der Personen je Anschrift und die Wohnraumeigenschaft ermöglicht;
- die Anordnung von Bundesstatistiken oder die Änderung einer gesetzlich angeordneten Statistik durch Rechtsverordnung zu ermöglichen, wenn dies für die Durchführung von EU-Rechtsakten nach Artikel 338 AEUV erforderlich wäre;
- die Führung des Unternehmensregisters der alleinigen Zuständigkeit des Statistischen Bundesamts zu unterstellen;

- die Geschäftsordnung des Statistischen Beirats künftig der Genehmigungspflicht des Bundesministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministerien zu unterstellen; in dem Kontext soll das Bundesstatistikgesetz von Detailregelungen über die Zusammensetzung, Organisation und das Verfahren des Beirats entlastet werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 941. Sitzung am 29. Januar 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 632/15 (Beschluss)). Im Einzelnen wird vor allem empfohlen,

- die Kompetenzordnung der Verfassung zu beachten und die Länder gleichberechtigt mit dem Bund in die Aufgabe der Nutzung und Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten (der Kommunen) für Statistiken zu involvieren;
- die Kostenerstattung für in Auftrag gegebene statistische Erhebungen durch den Bund an die Länder sicherzustellen;
- die Zuständigkeit für die Führung des Unternehmensregisters weiterhin als gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern zu regeln;
- die im Gesetzentwurf vorgesehene Speicherfrist von zehn Jahren für Unternehmensregistersystem-Identifikatoren entweder - entsprechend der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses - ganz aufzuheben oder - entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten - auf 30 Jahre anzuheben.

Ferner wurde empfohlen, die in § 16 BStatG (Geheimhaltung) geplanten Änderungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung zu prüfen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 170. Sitzung am 12. Mai 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/8431) mit diversen redaktionellen Maßgaben angenommen. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Mai 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.